



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 07.12.2023

Nr. 32

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –	357
▶ Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –	357
▶ Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –	358
▶ Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	358
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2024	359
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024	359
2. Stadt Hemmingen	
▶ 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen	360
3. Stadt Pattensen	
▶ 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pattensen	360
▶ 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS)	361
4. Stadt Sehnde	
▶ 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.12.2012	362
C) Sonstige Bekanntmachungen	

---

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist	<b>Mittwoch, 13.12.2023,</b>
Aufgrund von Betriebsferien erscheint	
die letzte Ausgabe am	<b>Donnerstag, 21.12.2023.</b>
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist	<b>Mittwoch, 20.12.2023,</b>
das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am	<b>Donnerstag, 04.01.2024.</b>

---

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

---

### ► Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

#### **Grundwasserabsenkung**

Grundstück: 30900 Wedemark-Bissendorf, Bahldamm 1, Gemarkung: Bissendorf, Flur 6, Flurstück 18/4

#### **Versickerung des geförderten Grundwassers**

Gemarkung: Bissendorf, Flur 6, Flurstücke 15/0, 16/0 und 17/1 im Biotop

#### **Reinfiltration des geförderten Grundwassers**

Gemarkung: Bissendorf, nahe dem Johannisgraben und südöstlich auf dem Flurstück 18/4 sowie 20/7 der Flur 6

#### **Einleitung des geförderten Grundwassers in den Johannisgraben sowie**

#### **Einleitung als Notüberlauf in den Bennemühlener Mühlenbach**

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u. a. durch eine Bewässerung umliegender Bäume nach Konzept, Beachtung von Auflagen zur Reinfiltration/Versickerung sowie der Einleitbedingungen des geförderten Grundwassers in den Johannisgraben bzw. Bennemühlener Mühlenbach als Notüberlauf und u. a. dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Die flächenhafte Versickerung des geförderten Grundwassers auf der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Fläche im Landschaftsschutzgebiet/Biotop ist zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation in der Vegetationsperiode durchzuführen und um den Einfluss der im Grundwasseranstrom befindlichen Altdeponie zu minimieren bis auszuschließen.

Hannover, der 29.11.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

---

### ► Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

#### **Grundwasserabsenkung**

30173 Hannover, Janusz-Korczak-Allee, Gemarkung Hannover, Flur 23, Flurstück 245/86

#### **Versickerung**

über eine neu gebaute Versickerungsanlage auf demselben Grundstück

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u. a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, Beachtung von Auflagen zur Versickerung bei Sicherstellung der hydraulische Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage sowie u. a. dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind und die Auswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet unerheblich sind.

Hannover, 29.11.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

---

► **Bekanntmachung der Region Hannover**  
– **Fachbereich Umwelt** –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

**Grundwasserabsenkung**

Grundstück: 30419 Hannover, Pascalstraße, Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstück 20/76

**Reinfiltrationsflächen**

Flur 1, Flurstücke 20/74, 20/76 und 20/50

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u. a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, Beachtung von Auflagen zur Reinfiltration, gutachterlicher Begleitung der Maßnahme und u. a. dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Die von der Grundwasserabsenkung betroffene Fläche im Landschaftsschutzgebiet ist zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation in der Vegetationsperiode zu bewässern, mit Ausnahme des Klosterforstes. Zum Schutz der Altlast, der Schienen und des schützenswerten Waldes ist eine Reinfiltration in der Funktion einer schützenden hydraulischen Barriere geplant.

Hannover, 29.11.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

---

► **Bekanntmachung der Region Hannover,**  
**Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum**  
**bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Frau Iris Dohmen wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 122 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 122 umfasst Teile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Sahlkamp, Vahrenwald, List).

Hannover, den 23.11.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

**B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

**1. Stadt Burgwedel**

**► Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt

Burgwedel in der Sitzung am 12.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 56.488.400,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 71.457.200,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.000.000,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 182.300,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 55.897.500,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 68.614.200,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.407.800,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 27.533.000,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 23.700.000,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 610.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 83.005.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 96.757.300,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.700.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 950.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 505 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 505 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

435 v. H.

Burgwedel, den 12.10.2023

Stadt Burgwedel  
Die Bürgermeisterin  
Wendt

---

**► Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Region Hannover hat am 20.11.2023, Az. 01.02 11.92.03, die Genehmigung gem. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 28.11.2023

Stadt Burgwedel  
Die Bürgermeisterin  
Wendt

---

## 2. Stadt Hemmingen

### ► 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende **18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen** beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in der Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Hemmingen, 21.11.2023

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

---

## 3. Stadt Pattensen

### ► 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pattensen

Unter dem Datum vom 29.09.2021/07.10.2021 schlossen die Stadt Pattensen und die Gemeinde Wennigsen (Deister) auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der nichttechnischen Rechnungsprüfung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pattensen. Die vorher bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wennigsen (Deister) und der Stadt Pattensen vom 07.03.2016 wurde ersetzt. Die vorliegende 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung dient der Anpassung an die durch die neue Zweckvereinbarung entstandene geänderte Rechtslage.

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 16.02.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung für das bei der Stadt Pattensen eingerichtete Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angehängt:  
Prüfungshandlungen in Kommunen und ihren verbundenen Organisationseinheiten, in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pattensen auf der Grundlage einer Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit die Aufgaben der Rechnungsprüfung erfüllt, werden im Sinne der Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung vorgenommen.

##### § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Rat der Kooperationskommune unterstellt und nur diesem verantwortlich.

Die Nummerierung der folgenden Absätze des § 2 verschiebt sich entsprechend.

##### § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und Absatz 2 werden gestrichen.

Absatz 1 (neu):

Die Prüfungsplanung und die Organisation der Prüfungen obliegen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Pattensen.

Absatz 3 wird neu Absatz 2.

Absatz 4 wird neu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

Die nichttechnische Prüfung wird auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 29.09./07.10.2021 auch für die Gemeinde Wennigsen (Deister) wahrgenommen. Die Leitung der örtlichen nichttechnischen Rechnungsprüfung der Gemeinde Wennigsen (Deister) obliegt der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Pattensen.

##### § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 werden die Worte „Stadt Pattensen“ durch „Kommune“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 2 werden am Ende die Worte „der Kommune“ ergänzt

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Eigenbetriebe der Stadt Pattensen haben gemäß § 157 Satz 2 Alternative 2 NKomVG das Recht, im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt für die nichttechnische Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder anderen fachkundigen Dritten mit der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen.

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

In Nr. 4 und Nr. 5 werden die Worte „Stadt Pattensen“ durch „Kommune“ ersetzt.

**§ 6 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „städtischen“ durch „kommunalen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stadt Pattensen“ durch „geprüften Kommune“ ersetzt.

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch „Mitwirkungspflichten“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 werden die Worte „Stadt Pattensen“ durch „Kommune“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stadt“ durch „Kommune“ ersetzt. Satz 3 wird mit dem Satzteil „bzw. dem Bürgermeister“ am Ende ergänzt.

**§ 8 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Stadt“ durch „Kommune“ ersetzt.

In Absatz 4 und 5 wird nach den Worten „der Bürgermeisterin“ der Satzteil „bzw. dem Bürgermeister“ eingefügt. Das Wort „Kassenaufsichtsbeamtin“ wird durch „Kassenaufsicht“ ersetzt.

In Absatz 6 wird vor dem Wort „Kämmerei“ folgendes Satzteil eingefügt:  
„2 Finanzdienste bzw.“

## **Artikel 2 Schlussbestimmungen**

Diese 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Pattensen, 27.11.2023

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schumann

---

## **► 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende 2. Änderung der AbwGS beschlossen:

### **Artikel 1:**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,12 Euro/m<sup>2</sup>**.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- ab dem 01.01.2024: **75,00 Euro** je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) und
- ab dem 01.01.2025: **110,00 Euro** je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.“

### **Artikel 2:**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Pattensen, 27.11.2023

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schumann

---

#### 4. Stadt Sehnde

##### ► 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.12.2012 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde wird wie folgt geändert:

#### § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Sehnde, den 16.11.2023

Stadt Sehnde  
Olaf Kruse  
Bürgermeister

---

---

### C) Sonstige Bekanntmachungen

---

---

---

**Herausgeber und Verlag**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code